

# Erklärung zur Unternehmensführung 2015 >

einschließlich Corporate-Governance-Bericht 2015



# Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich Corporate- Governance-Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat	2
Aktionäre und Hauptversammlung	5
Compliance	5
Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat	6
Transparenz	6
Rechnungslegung und Abschlussprüfung	6
Entsprechenserklärung	7
Stellungnahme zu den Anregungen des Corporate Governance Kodex	7

Gute Corporate Governance ist bei der EnBW wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Wir sind davon überzeugt, dass eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung das Vertrauen von Kunden, Kapitalgebern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärkt und zu einem langfristigen Erfolg beiträgt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Unternehmensleitung und -überwachung über die bloße Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus an anerkannten Maßstäben guter Unternehmensführung auszurichten und im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Daher entspricht die EnBW auch sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Als Corporate-Governance-Verantwortlicher im Vorstand überwachte Dr. Bernhard Beck wie in den vergangenen Jahren die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der EnBW und berichtete in Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich über aktuelle Corporate-Governance-Themen. Beide Gremien nahmen seinen Bericht zur Kenntnis und verabschiedeten daraufhin die am Ende dieses Berichts vollständig abgedruckte Entsprechenserklärung.

## Vorstand und Aufsichtsrat

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist für Vorstand und Aufsichtsrat Teil des Selbstverständnisses der EnBW-Kultur.

Der Vorstand, dem aktuell vier Personen angehören, leitet das Unternehmen gemeinschaftlich in eigener Verantwortung. Aufgabe des Vorstands ist es, die Unternehmensziele festzulegen und die strategische Ausrichtung des EnBW-Konzerns zu entwickeln, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt er für die konzernweite Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese regelt unter anderem den Turnus der mehrmals im Monat stattfindenden und vom Vorstandsvorsitzenden geleiteten Vorstandssitzungen und bestimmt, dass alle bedeutsamen Fragen der Konzernführung und ressortübergreifenden Angelegenheiten darin behandelt werden. Weiterhin enthält die Geschäftsordnung eine Regelung zur Beschlussfassung im Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Stimme des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und der Ressortverteilung im Vorstand können den Angaben auf den Seiten 8 und 9 des Integrierten Berichts 2015 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 31 bis 33 des Integrierten Berichts 2015 entnommen werden.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity); er wird diesen Aspekt insbesondere bei Neubestellungen von Vorstandsmitgliedern mit berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf eine entsprechende Zusammensetzung des Auswahlfelds geachtet. Gemäß dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Vorstand derzeit aus vier männlichen Vorstandsmitgliedern besteht und dass nur bei einem der Vorstandsmitglieder – Herrn Dr. Zimmer – die laufende Amtsperiode bei planmäßigem Verlauf vor dem 30. Juni 2017 enden wird. Mit einer Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, die über dem derzeitigen Status quo liegen würde, wäre der Aufsichtsrat bei der späteren Entscheidung über eine Wiederbestellung von Herrn Dr. Zimmer für eine weitere Amtszeit nicht mehr frei. Um sich seine Entscheidungsfreiheit zu erhalten, hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand für die Zeit bis zum 30. Juni 2017 daher keine Erhöhung und damit eine Zielgröße von null festgelegt.

Die für Vorstandsmitglieder bei der EnBW definierte Altersgrenze liegt bei in der Regel 63 Jahren. Die Mitglieder des Vorstands nahmen nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Wie in der Vergangenheit gab es bei den Vorstandsmitgliedern auch im Geschäftsjahr 2015 keine Interessenkonflikte.

Bei der Besetzung von Führungspositionen im EnBW-Konzern achtet der Vorstand auf Vielfalt und dabei insbesondere auch auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen – und zwar auf allen Hierarchieebenen. Als gelebte Praxis bedeutet Vielfalt für die EnBW unter anderem, unterschiedliche Lebenswelten und -phasen unserer Führungskräfte zu beachten. Jede dritte Neubesetzung im Top- und oberen Management der Funktional- und Geschäftseinheiten soll mit einer Frau erfolgen. Dementsprechend hat der Vorstand gemäß dem „Gesetz für

die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ für die EnBW AG festgelegt, den Frauenanteil bis zum 31. Dezember 2016 im Top-Management von 4,2% (Stand April 2015) auf 7,5% zu erhöhen. Im gleichen Zeitraum soll der Frauenanteil im oberen Management von 8,0% (Stand April 2015) auf 10,6% steigen. Im Rahmen eines Frauennetzwerks innerhalb der EnBW wird der Austausch zwischen Mitarbeiterinnen gefördert. Durch Mentorenprogramme sind Potenzialträgerinnen mit Vorständen und dem Management im regelmäßigen Dialog und erhalten Impulse für die eigene Entwicklung.

Bei der externen Rekrutierung weiblicher Nachwuchskräfte stützt sich die EnBW neben anderen Maßnahmen auf das Netzwerk Femtec, um die beruflichen Einstiegs- und Aufstiegschancen von Ingenieurinnen und Naturwissenschaftlerinnen nachhaltig zu verbessern.

Als flankierende Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie lässt sich die EnBW regelmäßig von der Hertie-Stiftung zertifizieren und weist damit durch das anerkannte Zertifikat „berufundfamilie“ nach, eine familienbewusste Personalpolitik zu betreiben. In diesem Rahmen sind bereits etliche Maßnahmen umgesetzt worden.

Der Aufsichtsrat der EnBW besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählten Vertretern zusammen. Nähere Informationen zum Aufsichtsrat und zu seinen Mitgliedern können den Angaben auf den Seiten 106, 107, 109 und 110 des Integrierten Berichts 2015 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 31 bis 33 des Integrierten Berichts 2015 entnommen werden.

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens fortlaufend zu beraten und zu überwachen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Danach wird der Aufsichtsrat regelmäßig zu ordentlichen sowie nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil, bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor allem über die in § 90 AktG aufgeführten Gegenstände, alle wesentlichen Finanzkennzahlen und Risiken der Gesellschaft und des Konzerns und über deren Entwicklung, die Strategie, die Planung, die Rechnungslegung, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem, das interne Revisionssystem, die Compliance sowie aus sonstigen wichtigen Anlässen. Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bestimmt, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner wird hier auch die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach dem Mehrheitsprinzip geregelt, wobei die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern dem nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und den Inhalt der Beratungen im Geschäftsjahr 2015 informiert der Aufsichtsrat ausführlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung, der unter [www.enbw.com/bericht2015](http://www.enbw.com/bericht2015) allgemein zugänglich ist.

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Eingerichtet wurden der Personalausschuss, der Finanz- und Investitionsausschuss, der Nominierungsausschuss, der Prüfungsausschuss, der nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Vermittlungsausschuss und der Ad-hoc-Ausschuss. Nähere Informationen zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats und ihren Mitgliedern sind auf Seite 107 des Integrierten Berichts 2015 dargestellt. Über die Arbeit in den Ausschüssen berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenium spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats existieren keine eigenen Geschäftsordnungen; für sie gelten nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die darin enthaltenen Verfahrensregelungen entsprechend.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gunda Röstel, ist unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der EnBW. Als langjährige kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden GmbH und Prokuristin der Gelsenwasser AG verfügt sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Mit ihrem Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung erfüllt Gunda Röstel auch die Anforderungen an einen unabhängigen Finanzexperten im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete und auf die unternehmensspezifische Situation abgestimmte Ziele benannt. Diese sollen in erster Linie gewährleisten, dass die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats eine vielfältige Fachexpertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Kompetenzfeldern aufweisen.

In diesem Rahmen hatte sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, unter Berücksichtigung der spezifischen Aktionärsstruktur des Unternehmens, die hauptsächlich aus Gebietskörperschaften mit demokratisch gewählten Vertretern besteht, den Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat bis zum Jahr 2016 auf 20% zu erhöhen beziehungsweise diesen mindestens zu halten. Das Ziel wurde mittlerweile erreicht und mit einem derzeitigen Frauenanteil von 25% sogar übertroffen. Im Hinblick auf den nach dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ erforderlichen Mindestanteil von jeweils 30% Frauen und Männern im Aufsichtsrat haben die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat beschlossen, gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG einem vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllenden Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat hinsichtlich der im Jahr 2016 anstehenden Aufsichtsratswahlen für die volle Wahlperiode (von fünf Jahren) zu widersprechen mit der Folge, dass der Mindestanteil von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen ist. Auf diese Weise soll eine bessere Planbarkeit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ermöglicht werden.

Der internationalen Tätigkeit des Unternehmens wird durch die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung getragen. Auch bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sollen Kandidaten berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit über besondere internationale Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, wobei der Aufsichtsrat angesichts der Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft die Festlegung quantitativer Ziele zur Internationalität nicht für geboten hält.

Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat auch im Berichtsjahr mit den im Aktiengesetz und im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten Unabhängigkeitskriterien beschäftigt. Dabei ist er zu der Einschätzung gelangt, dass diese – wie bereits in der Vergangenheit – erfüllt werden und ihm insbesondere eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Neben der erfolgten Zielsetzung von weiterhin einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder wird der Aufsichtsrat auch künftig darauf achten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Zudem sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören und Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ehemalige Vorstandsmitglieder gehören dem Aufsichtsrat der EnBW nicht an.

Ferner ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt, dass bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung darauf geachtet wird, dass Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sind. Schließlich hat der Aufsichtsrat in dem Bewusstsein, dass Ausnahmen durchaus wünschenswert sind, weil dem Aufsichtsrat länger angehörende Mitglieder wertvolle langjährige Unternehmenskenntnis und Erfahrung in das Gremium einbringen, eine Regelgrenze von drei vollen Wahlperioden für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Berücksichtigung der dargestellten Zielsetzung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch die Gesellschaft angemessen unterstützt. Hierzu zählen nicht nur regelmäßige Informationen zu aktuellen rechtlichen, energie- oder finanzwirtschaftlichen Entwicklungen sowie bei Bedarf zu weiteren für die Aufsichtsratsarbeit relevanten Themen, sondern auch entsprechende Vor-Ort-Termine. Neu eintretende Mitglieder erhalten zudem für sie relevante Unterlagen zu allen wichtigen, die Arbeit des Aufsichtsrats betreffenden Regelungen sowie alle wesentlichen Informationen über die Gesellschaft und den EnBW-Konzern.

Das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und konzerninternen Richtlinien (Compliance) bestimmt. Der Vorstand hat auch im Geschäftsjahr 2015 fortlaufend über Compliance-Themen beraten und diese mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss eingehend erörtert. Im nachfolgenden Abschnitt wird hierüber näher berichtet. Dort sind auch die wesentlichen

relevanten Unternehmensführungspraktiken angegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus angewandt werden.

Weitere Informationen zur Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats und zu dessen Ausschüssen können dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 31 bis 33 des Integrierten Berichts 2015, dem Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 10 bis 12 des Integrierten Berichts 2015 sowie den §§ 7 bis 13 und 19 der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der EnBW ([www.enbw.com](http://www.enbw.com)) im Bereich „Investoren“ unter der Rubrik „Corporate Governance“ allgemein zugänglich sind, entnommen werden.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der EnBW nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Im Vorfeld der Hauptversammlung veröffentlicht die EnBW die Tagesordnung und alle zu ihrer Beurteilung relevanten Berichte und Unterlagen einschließlich des aktuellen Berichts über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr leicht zugänglich im Internet unter [www.enbw.com](http://www.enbw.com). Fristgerecht eingehende Gegenanträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden ebenfalls auf den Internetseiten zugänglich gemacht. Unsere Aktionäre haben auch die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, wenn sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können. Die Hauptversammlungen wurden in den vergangenen Jahren jeweils bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden live im Internet übertragen.

## Compliance

Compliance als Summe der Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien wird bei der EnBW als wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe verstanden. Seit dem Jahr 2009 hat der Bereich Compliance eine konzernweite Compliance-Organisation aufgebaut und die erforderlichen Richtlinien sowie Prozesse definiert. Der inhaltliche Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt auf der Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruption, der Prävention von Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, der Geldwäscheprävention sowie dem Datenschutz.

Darüber hinaus wurden die Compliance-Vorfälle in der deutschen Wirtschaft zum Anlass genommen, um am diesjährigen Compliance-Day die Bedeutung der Compliance-Kultur im Unternehmen zu unterstreichen und deutlich zu machen, dass diese Kultur ein wesentliches Element zur Erreichung des Compliance-Ziels darstellt.

Im Compliance-Committee sind die 14 wichtigsten Compliance-Funktionen des Konzerns vertreten. Über dieses Gremium koordiniert der Bereich Compliance die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Die Umsetzung der zentral definierten Compliance-Maßnahmen in den dezentralen Einheiten wird über das Compliance-Forum gesteuert, in dem neun Compliance-Beauftragte der wesentlichen Konzerngesellschaften und Geschäftseinheiten vertreten sind.

Im jährlichen Compliance-Programm der EnBW werden auf der Basis eines konzernweit durchgeführten Compliance Risk Assessments die präventiven Compliance-Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einführung und Weiterentwicklung von Richtlinien und Prozessen, das zentral gesteuerte Richtlinienmanagement oder die Geschäftspartnerprüfung. Interne und externe Hinweisgeber können Compliance-Verstöße und Verdachtsfälle an den Bereich Compliance oder an den Ombudsmann der EnBW als externe Anlaufstelle melden. Der Ombudsmann kann Hinweisgebern auf Wunsch absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern. Gemeldete Verstöße und Verdachtsfälle werden anschließend von der Taskforce des Compliance-Committees nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Der Leiter des Bereichs Compliance berichtet jedes Quartal an den Vorstand und den Prüfungsausschuss über den Stand der Maßnahmenumsetzung und über aktuelle Compliance-Verstöße. Dem Aufsichtsrat wird ein Jahresbericht erstattet.

Das Compliance-Management-System wird kontinuierlich weiterentwickelt.

## Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist in einem detaillierten Vergütungsbericht dargestellt, der gemäß Ziffer 4.2.5 des Kodex als Teil in den Lagebericht aufgenommen wurde und auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

## Transparenz

Die EnBW schafft fortlaufend die vom Deutschen Corporate Governance Kodex geforderte Transparenz, indem sie die Aktionäre, den Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und die interessierte Öffentlichkeit aktuell über wesentliche geschäftliche Veränderungen im Unternehmen informiert. Um eine zeitnahe und gleichmäßige Information aller Interessengruppen zu gewährleisten, wird hierzu hauptsächlich das Internet genutzt.

Über die Geschäftslage der EnBW wird insbesondere durch den jährlichen Geschäftsbericht, den Halbjahres- und die Quartalsfinanzberichte, die Bilanzpressekonferenz, Telefonkonferenzen im Zusammenhang mit den Quartals- und Jahresergebnissen sowie durch Veranstaltungen mit Analysten informiert. Der auf unseren Internetseiten veröffentlichte Finanzkalender enthält alle Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen sowie die Termine der Hauptversammlung und von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen.

Sollten außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände auftreten, die sich auf die EnBW oder auf die von der EnBW aus-gegebenen Aktien und Anleihen beziehen und die geeignet sind, den Börsenkurs dieser Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, machen wir diese Insiderinformationen durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt. Im Geschäftsjahr 2015 wurde am 12. Mai 2015 eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Der EnBW sind im Geschäftsjahr 2015 keine Meldungen von Personen mit Führungsaufgaben oder mit diesen in einer engen Beziehung stehenden Personen über Geschäfte in EnBW-Aktien oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zugegangen. Auch mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats lag nicht vor.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt bei der EnBW nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Die Hauptversammlung vom 29. April 2015 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, für das Geschäftsjahr 2015 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts gewählt. Gegen diesen Beschluss und die Hauptversammlungsbeschlüsse, mit denen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt worden ist, hat der Aktionär Rechtsanwalt Franz Enderle aus München am 29. Mai 2015 beim Landgericht Mannheim Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind dieser Klage entgegengetreten und haben beim Gericht beantragt, die Anfechtungsklage in vollem Umfang abzuweisen, weil sie unbegründet und auch rechtsmissbräuchlich erhoben ist. Darüber hinaus hat der Vorstand analog § 318 Abs. 4 HGB eine vorsorgliche gerichtliche Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 beantragt, die vom Oberlandesgericht Karlsruhe durch Beschluss vom 27. Oktober 2015 vorgenommen worden ist. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom Prüfungsausschuss beziehungsweise seiner Vorsitzenden entsprechend mit der Prüfung beauftragt. Der Ausschuss hat sich im Vorfeld der Hauptversammlung vergewissert, dass an der Unabhängigkeit der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Zweifel bestehen, und sich mit den von dieser zusätzlich erbrachten Dienstleistungen befasst.

Aktionsoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft bestehen bei der EnBW derzeit nicht.

## Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erklären gemäß § 161 AktG:

„Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt entsprochen und wird ihnen in der Fassung vom 5. Mai 2015 auch künftig uneingeschränkt entsprechen.“

## Stellungnahme zu den Anregungen des Corporate Governance Kodex

Gemäß Ziffer 3.10 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erklären Vorstand und Aufsichtsrat, mit welcher Ausnahme die EnBW den Anregungen des Kodex im vergangenen Geschäftsjahr entsprochen hat und ihnen künftig entsprechen wird:

### **Ziffer 2.3.4 des Kodex: Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien**

Die EnBW überträgt die Hauptversammlung in Übereinstimmung mit einer verbreiteten Praxis bis zum Ende des Berichts des Vorstandsvorsitzenden im Internet. Eine Übertragung der gesamten Hauptversammlung würde aufgrund des geringen Streubesitzes der EnBW-Aktie und der bei EnBW-Hauptversammlungen üblichen hohen Aktionärspräsenz den zusätzlichen Aufwand nicht rechtfertigen.

Karlsruhe, den 17. März 2016

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

EnBW Energie  
Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
[www.enbw.com](http://www.enbw.com)